

## ***Betriebssatzung***

### ***für den „Eigenbetrieb Abwasser Ahrenshagen-Daskow“ der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow***

#### **§ 1**

##### ***Gegenstand des Eigenbetriebes***

- (1) Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow (im Folgenden: Gemeinde). Er ist Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 64 der Kommunalverfassung M-V und führt nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung eine Sonderrechnung.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow. Hierzu ist das auf Grundstücken des Gemeindegebiets anfallende Abwasser entsprechend der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow zu sammeln, zu reinigen und zu beseitigen. Ferner sind die bestehenden öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung zu unterhalten und zu erweitern.
- (3) Der Betrieb ist weiterhin berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die der ordnungsgemäßen Behandlung von Abwasser dienen und somit den Betriebszweck fördern und erfüllen.
- (4) Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben als ein Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzungen. Betriebszweige des Eigenbetriebes werden nicht gebildet.

#### **§ 2**

##### ***Name des Eigenbetriebes***

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Abwasser Ahrenshagen-Daskow“.

#### **§ 3**

##### ***Stammkapital***

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

#### **§ 4**

##### ***Leitung des Eigenbetriebes***

- (1) Die Leitung des Eigenbetriebes obliegt dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde als Betriebsleiter.
- (2) Stellvertreter des Betriebsleiters sind der jeweilige 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde.
- (3) Einer besonderen Bestellung durch die Gemeindevertretung bedarf es nicht.

## § 5

### *Aufgaben der Betriebsleitung*

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich. Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung sowie die Entscheidung von Angelegenheiten, die die Gemeindevertretung durch diese Betriebssatzung auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere:
1. die Führung der laufenden Geschäfte
  2. der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz
  3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
  4. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes und des Betriebsausschusses
  5. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses
  6. das Erstellen von Zwischenberichten für den Betriebsausschuss gemäß § 11 der Satzung
  7. die Leitung des Rechnungswesens
  8. die Außenvertretung des Eigenbetriebes, soweit dies zur laufenden Betriebsführung gehört
  9. die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, die Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) und von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen)
  10. der Abschluss von Grundstücksnutzungsverträgen, Dienstleistungsvereinbarungen und Geschäftsbesorgungsverträgen.
- Daneben obliegt der Betriebsleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.
- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 6 Abs. 6 und § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
- (4) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss entsprechend der Eigenbetriebsverordnung M-V aufzustellen und der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (5) Die Unterrichtung des Bürgermeisters durch die Betriebsleitung entfällt, da der Bürgermeister in Personalunion Betriebsleiter ist.

## § 6

### *Vertretung des Eigenbetriebes*

- (1) Im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse vertritt die Betriebsleitung vorbehaltlich des Abs. 3 die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes. Der Schriftverkehr des Betriebes wird unter dem Briefkopf
- Gemeinde Ahrenshagen-Daskow  
Der Bürgermeister  
„Eigenbetrieb Abwasser Ahrenshagen-Daskow“
- geführt.
- (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Der Bürgermeister unterzeichnet ohne Zusatz. Weitere Zeichnungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (6) Der in Absatz 5 formulierten Formvorschriften bedarf es in folgenden Angelegenheiten nicht; die Betriebsleitung ist insoweit im Außenverhältnis allein entscheidungsbefugt:
- Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € bei einmaligen Leistungen und bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bei wiederkehrenden Leistungen
  - die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 € nicht übersteigen sowie der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 werden die Verpflichtungserklärungen von dem Betriebsleiter in einfacher Schriftform ausgefertigt.

### **§ 7**

#### ***Betriebsausschuss***

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss der Gemeindevertretung im Sinne des § 36 der Kommunalverfassung M-V. Er führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss“.
- (2) Der Betriebsausschuss hat sieben Mitglieder, von denen drei sachkundige (nicht stimmberechtigte) Einwohner sein können.
- (3) Der Betriebsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

### **§ 8**

#### ***Aufgaben des Betriebsausschusses***

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten vor, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft folgende Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO über
  1. die Genehmigung von Verträgen
    - auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen ab 5.000 € und bis 10.000 €
    - bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenzen ab 250 € bis 2.500 €
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan
    - bei überplanmäßigen Ausgaben ab 1.000 € bis 10.000 €
    - bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Wertgrenzen ab 500 € bis 5.000 € je Ausgabefall
  3. die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- (3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:
  1. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) ab 2.500 € bis 5.000 €
  2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) ab 2.500 € bis 20.000 €
  3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wie Gutachtertätigkeit, Studien und Ähnliches innerhalb der Wertgrenzen bis 2.000 €
  4. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbeitrag bis 1.000 €; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre
  5. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden bei Überschreitung der Wertgrenzen gemäß § 6 bis 5.000 €
- (4) Bei Überschreitung der in Abs. 2 und 3 genannten Wertgrenzen entscheidet die Gemeindevertretung. Im Übrigen entscheidet der Betriebsausschuss, sofern nicht die Betriebsleitung gemäß § 6 allein entscheidungsbefugt ist.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Hierbei hat die Betriebsleitung den Ausschuss, soweit erforderlich, über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

### **§ 9**

#### ***Zuständigkeit der Gemeindevertretung***

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind. Außerdem beschließt die Gemeinde über:

- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
  - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung
  - die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb
  - die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde
  - die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife.
- (2) Soweit sich aus dieser Betriebssatzung keine Zuständigkeit der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses ergibt, ist die Gemeindevertretung zuständig.

### **§ 10**

#### ***Personalangelegenheiten***

- (1) Der Betriebsleiter ist Dienstvorgesetzter und entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Beamten und ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlastung der vorübergehend i. S. d. Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

### **§ 11**

#### ***Berichtspflichten***

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.
- (4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

### **§ 12**

#### ***Wirtschaftsjahr***

Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

### **§ 13**

#### ***Sprachformen***

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

*Die Satzung ist in dieser Fassung am 16. Oktober 2010 in Kraft getreten.*